

An das Amtsgericht

– Betreuungsgericht –

Absender:

Vorname, Name	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
E-Mail (freiwillige Angabe)	

Antrag auf Festsetzung bzw./und Auszahlung von Vergütung und/oder Aufwendungsersatz nach §§ 1875 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und ggf. Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 4 Abs. 1 Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz (BetrInASG) für ehrenamtliche Betreuung ¹⁾

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin die/der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuerin/Betreuer für

Herr Frau

Name, Vorname der/des Betreuten	Geburtsdatum
Aktenzeichen/Geschäftsnummer des Amtsgerichts	

Ich beantrage hiermit die Festsetzung und/bzw. Überweisung von

Vergütung (§ 1876 Satz 2 BGB)

Der Umfang oder die Schwierigkeit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der/des Betreuten rechtfertigen dies, weil

Aufwendungsersatz (§ 1877 Abs. 1 und 2 BGB)

Eine Aufstellung über den Nachweis meiner Aufwendungen füge ich bei.²⁾

Aufwandspauschale (§ 1878 Abs. 1 BGB) ³⁾ sowie Inflationsausgleichs-Sonderzahlung (§ 4 Abs. 1 BetrInASG)

Die zu betreuende Person ist im Sinne des § 1880 Abs. 1 BGB mittellos. Es ist kein einzusetzendes Vermögen im Sinne von § 90 Sozialgesetzbuch XII vorhanden.

Ich bitte um Überweisung auf folgendes Konto:

Geldinstitut	IBAN
--------------	------

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift der/des Betreuerin / Betreuers

Anlage/n

- Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung besteht nur für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 (§ 4 Abs. 5 BetrInASG).
- Erhältlich unter der FormLab-Vordrucknummer BTR-016.
- Die Aufwandsentschädigung kann nur geltend gemacht werden, wenn die/der Betreuer/in **keine** Vergütung erhält.

Vom Gericht auszufüllen

Festsetzung für die Zeit vom bis

Vergütung (§ 1876 Satz 2 BGB) in Höhe von

Die vom Antragsteller/in aufgeführte Begründung wird anerkannt und demzufolge rechtfertigt der Umfang oder die Schwierigkeit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der/des Betreuten ausnahmsweise die o.g. Vergütung.

Aufwendungsersatz (§ 1877 Abs. 1 und 2 BGB) in Höhe von

Die Aufstellung über den Nachweis der Aufwendungen der/des Antragstellerin/Antragstellers ist nachvollziehbar und kann anerkannt werden.

Aufwandspauschale (§ 1878 Abs. 1 BGB i. V. m. § 22 Satz 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)

Für ein komplettes Jahr 17 x 25 EUR = 425 EUR

Für

Inflationsausgleichs-Sonderzahlung (§ 4 Abs. 1 BetrInASG) ¹⁾

Für ein komplettes Jahr = 24 EUR

Für

¹⁾ Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung besteht nur für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 (§ 4 Abs. 5 BetrInASG).